

TALENSIA

Haftpflicht nach Lieferung

Spezifische Bestimmungen

Versicherungen /
neu definiert



- **Die Einleitung und Vorstellung des Versicherungsplans Unternehmen**
 - **Die gemeinsamen Bestimmungen**
 - **Das Lexikon**
- sind gleichfalls anwendbar und verfügbar auf dieser CD-ROM.**

Artikel 1 - Basisgarantie

Artikel 2 - Geltungsbereich

Artikel 3. - Ausschlüsse

Artikel 4 - Versicherungssummen und Haftungsgrenzen

Artikel 5 - Selbstbeteiligung

Artikel 1 - BASISGARANTIE

A. Gegenstand der Garantie :

1. **Wir** versichern die vertragliche und außervertragliche Haftpflicht bis zu den in den Besonderen Bedingungen bestimmten Summen, die geregelt wird durch die Bestimmungen der belgischen und ausländischen Gesetze und den **Versicherten** obliegen kann aus Schäden an **Dritten**, verursacht durch Produkte nach ihrer **Lieferung** oder durch Arbeiten nach ihrer **Ausführung**, im Rahmen der in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Tätigkeiten.
2. **Wir** können nicht zu einer weiteren Entschädigung aus von den **Versicherten** eingegangenen Sonderverpflichtungen gehalten werden.
3. Gedeckt sind Schäden, die als auslösendes Ereignis einen Mangel oder einen Defekt der Produkte, der Güter oder der Arbeiten haben, der zurückzuführen ist auf einen Fehler, eine Unterlassung oder eine Fahrlässigkeit im Entwurf, in der Herstellung, der Bearbeitung, der Vorbereitung oder der Verpackung, der Instandsetzung oder der Wartung, dem Anbringen, dem Aufbau, dem Zusammenbau oder ähnlichen Verrichtungen, dem Einpacken, der Kennzeichnung, der Lagerung, der Zusendung, der Beschreibung, der Spezifizierung, der Empfehlung, den Gebrauchsanweisungen oder den Warnungen.

B. Gedeckte Schäden

1. **Körper- und Sachschäden**
2. Die **immateriellen Folgeschäden**, die die Folge von durch diese Versicherung gedeckten **Körper- oder Sachschäden** sind.

C. **Rettungskosten**

Die **Rettungskosten** im Sinne von Artikel 11. D. 1 der gemeinsamen Bestimmungen sind gleichfalls gedeckt.

Artikel 2 - GELTUNGSBEREICH

Die Garantie gilt für Schäden, die sich in der ganzen Welt infolge der Tätigkeit Ihrer Betriebsstätte in Belgien ereignen.

Mittels ausdrücklicher Vereinbarung gedeckt sind die Schäden, die hervorgehen aus Produkten oder Arbeiten, die Ihres Wissens außerhalb Europas geliefert oder ausgeführt werden.

Artikel 3 - AUSSCHLÜSSE

Von der Garantie ausgeschlossen sind :

- A. Schäden verursacht durch eine absichtliche Handlung eines **Versicherten**.

Wenn der schuldige **Versicherte** jedoch weder **Sie** noch einer Ihrer Teilhaber, Verwalter, Geschäftsführer, führenden Mitglieder oder Angestellten sind/ist, so bleibt die Garantie den anderen **Versicherten** als dem Schuldigen gewährt, vorbehaltlich der **Selbstbeteiligung** im Sinne von Artikel 5.

A. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf den Letzteren vor.

- B. Schäden verursacht durch :

1. die von den **Versicherten** angenommenen Betriebsbedingungen des Unternehmens oder einen solchen Verstoß gegen die mit den versicherten Tätigkeiten des Unternehmens verbundenen Vorsichts- oder Sicherheitsnormen, dass die schädlichen Folgen dieses Verstoßes oder dieser Betriebsbedingungen nach der Meinung jeder dafür zuständigen Person vorhersehbar waren;

2. die Nichtdurchführung ausreichender vorhergehender Tests und Kontrollen für die Güter oder Produkte des **Versicherten** und Kontrollen, in Anbetracht der auf technischem und wissenschaftlichem Gebiet erworbenen Kenntnisse;

3. die Annahme und die Ausführung eines Produkts, einer Arbeit oder eines Geschäfts, während der **Versicherte** sich dessen bewusst war, dass er offensichtlich weder die dazu erforderlichen Fachkenntnisse oder Technik besaß, noch die entsprechenden materiellen oder menschlichen Mittel, um dieses Produkt, diese Arbeit oder dieses Geschäft auszuführen, unter Beachtung seiner Verpflichtungen und unter den für **Dritte** zureichenden Sicherheitsbedingungen; die Auswahl der für die durchzuführende Arbeit deutlich ungeeigneten Angestellten;

4. den Zustand der Trunkenheit, der Alkoholvergiftung von mehr als 0,8 g/l Blut oder einen ähnlichen Zustand verursacht durch den Konsum von Drogen oder sonstigen Betäubungsmitteln.

Wenn der **Versicherte**, der die Schäden im Sinne von Artikel 3. B. verursacht hat, weder **Sie**, noch einer Ihrer Teilhaber, Verwalter, Geschäftsführer, Organe oder leitenden Angestellten sind/ist, und wenn dieses schwere Verschulden sich ohne Wissen der obigen Personen ereignet hat, wird die Garantie den anderen **Versicherten** als dem schuldigen Versicherten gewährt. **Wir** behalten uns in diesem Fall das Regressrecht auf den Schadensverursacher vor.

- C. Die Schäden an den gelieferten Produkten oder Gütern und/oder die Kosten der ausgeführten Arbeiten, die mangelhaft sind im Sinne von Artikel 1. A. 3.

Wenn das gelieferte Produkt oder Gut oder die ausgeführte Arbeit ein Element ist, das nicht von den anderen Bestandteilen einer von einem **Versicherten** gelieferten oder ausgeführten Gesamtheit getrennt werden kann, wird diese Gesamtheit ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind :

1. die Kosten bezüglich der Vorsorgekontrolle der völlig oder teilweise mangelhaften Fahrzeuge, Güter, Produkte oder Arbeiten oder der als solche geltenden Fahrzeuge, Güter, Produkte oder Arbeiten;
 2. die Maßnahmen, die ergriffen werden, um das mangelhafte Produkt unschädlich zu machen, u. a. die Kosten der Aufspürung der Inhaber des Produktes und der Warnung der Öffentlichkeit, die Kosten des Entzugs und der Untersuchung des Produkts, das einen Schaden zugefügt hat oder zufügen könnte;
 3. die Kosten für Aufspürung, Ausbau, Wiederaufbau, Wiederinstandsetzung, Zurücknahme, Ersetzung, Rückerstattung, Rehabilitation durch Werbung der völlig oder teilweise mangelhaften Fahrzeuge, Güter, Produkte oder Arbeiten oder der als solche geltenden Fahrzeuge, Güter, Produkte oder Arbeiten, sowie alle gleichartigen Kosten.
- D. Schäden, die hervorgehen aus der alleinigen Tatsache, dass die gelieferten Produkte oder Güter oder die ausgeführten Arbeiten nicht die Funktionen erfüllen oder nicht den Bedürfnissen entsprechen, für die sie bestimmt sind, u. a. diejenigen, die aus einem Mangel an Leistungsfähigkeit, Wirksamkeit, Beständigkeit, Angepasstheit, Qualität oder Ertrag bestehen.
- Unter der Bedingung einer ausdrücklichen Vereinbarung kann die Garantie gewährt werden, wenn der **Versicherte** den Beweis erbringt, dass die Mängel ausschließlich auf ein plötzliches und unvorhersehbares Ereignis im Laufe seiner Ausführung einer Arbeit oder seiner Herstellung eines Produkts zurückzuführen sind.
- In dieser Annahme ist diese Garantie in den versicherten Beträgen für **Sach- und immaterielle Folgeschäden bis 125.000 EUR** pro Schadensfall und pro **Versicherungsjahr** enthalten, abzüglich der Selbstbeteiligung pro Schadensfall von 10 % der Schäden mit einem Minimum von 2.500 EUR und einem Maximum von 12.500 EUR.
- E. Die gerichtlichen, administrativen, wirtschaftlichen oder auf dem Vergleichswege festgesetzten Geldstrafen, die Schäden mit Straf- oder Dissuasionscharakter (wie die „punitive damages“ oder „exemplary damages“ gewisser ausländischer Rechte), sowie die Strafverfolgungskosten.
 - F. Schäden, die aus Krieg, **Anschlägen, Arbeitskonflikten** und allen kollektiven Gewalttaten hervorgehen, eventuell mit einem Widerstand gegen Beamte.
 - G. Schäden, die aus einem **Kernrisiko** hervorgehen.
 - H. Schäden, die aus dem Vorhandensein oder der Verstreuerung von Asbest, Asbestfasern oder asbesthaltigen Produkten hervorgehen, soweit sich diese Schäden aus den schädlichen Eigenschaften von Asbest ergeben.
 - I. Die Haftpflicht der gesellschaftlichen Bevollmächtigten des versicherten Unternehmens, die kraft der geltenden Gesetzgebung zum Zuge kommt im Falle eines Verwaltungsfehlers, der von Letzteren begangen wird in ihrer Eigenschaft als Verwalter oder Geschäftsführer.
 - J. Schäden verursacht durch die Schädlichkeit der Abfälle.
 - K. Die Haftpflicht, die in Abwesenheit einer Schuld zum Zuge kommt kraft jeder Gesetzgebung oder Regelung, mit Ausnahme derjenigen vom 25.02.1991 über die Haftung für fehlerhafte Produkte.

- L. Schäden verursacht durch Produkte oder Arbeiten, die für die Luftfahrt- und Raumfahrtindustrie und für die „Offshore-Technik“ bestimmt sind, ebenso wie Schäden an solchen Produkten.
- M. Die zehnjährige Haftpflicht von Architekten, beratenden Ingenieuren, Beratungsbüros und Unternehmern, die hervorgeht aus den §§ 1792 bis 1796 und 2270 des Zivilgesetzbuches oder aus anderen ähnlichen Bestimmungen eines ausländischen Rechtes.
- N. Die **immateriellen Folgeschäden**, die hervorgehen aus nicht gedeckten **Körper-** oder **Sachschäden** und die **immateriellen Schäden, die keine Folgeschäden sind**, d. h. die so genannten „reinen immateriellen Schäden“, die nicht die Folge von **Körper- oder Sachschäden** sind.
- O. Die Zivilhaftpflicht gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2005 über die Rechte der **Freiwilligen**.

Artikel 4 - VERSICHERUNGSSUMMEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN

- A. **Wir** gewähren unsere Garantie pro Schadensfall und pro **Versicherungsjahr** bis zur Höhe der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Summen und darüber hinaus für die Kosten und Zinsen bezüglich des Hauptbetrags der geschuldeten Entschädigung, ohne jedoch dieselben Grenzen wie jene, die für die **Rettungskosten** festgesetzt werden, überschreiten zu dürfen.
- B. Wenn **Sie** den Schaden selbst reparieren, beschränkt sich unsere Intervention auf den Selbstkostenpreis des Arbeitslohns und der für die Reparatur benutzten Lieferungen.
- C. Bilden ein und denselben Schadensfall, sämtliche Schäden gleich welcher Art, welches die Zahl der Geschädigten auch sein mag, die hervorgehen aus einem selben schadensauslösenden Ereignis.

Die jährliche Deckungsgrenze gilt für Schäden, gleich, ob sie auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind oder nicht, die sich im Laufe desselben **Versicherungsjahres** ereignen; für Schäden, die auf dasselbe auslösende Ereignis zurückzuführen sind, wird jedoch davon ausgegangen, dass sie im Laufe des **Versicherungsjahres**, in dem sich der erste dieser Schadensfälle ereignet hat, eingetreten sind.

Artikel 5 - SELBSTBETEILIGUNG

- A. Im Schadensfall hat der **Versicherte** die in den Besonderen Bedingungen bestimmte Beteiligung zu tragen.
- B. Die Verteidigung der Interessen der **Versicherten** wird nicht übernommen, falls der Schaden geringer als die **Selbstbeteiligung** ist. Ist er höher als die **Selbstbeteiligung**, dann wird Artikel 11. D. 1. e. und 2. der gemeinsamen Bestimmungen angewendet.

Als Geschäftsleiter treffen Sie Entscheidungen, die Ihre eigene Zukunft bestimmen. Aber auch das Schicksal anderer Personen und das Fortbestehen Ihres Unternehmens hängen davon ab.

Gemeinsam mit Ihrem Versicherungsmakler macht es sich AXA zur Aufgabe, Sie bei der Einschätzung der mit Ihrer Aktivität verbundenen Risiken, der Auswahl einer einfachen Gesamtlösung sowie der Durchführung Ihrer Präventionspolitik zu beraten.

Wir helfen Ihnen bei :

- der Vorwegnahme Ihrer Risiken;
- dem Schutz und der Motivation Ihres Personals;
- dem Schutz Ihrer Unternehmensgebäude, Fahrzeuge, Maschinen und Kaufware;
- dem Erhalt Ihrer Ergebnisse sowie;
- dem Ersatz/der Behebung der Folgen von Schäden für Dritte.

www.axa.be